

Medienkonferenz der UBI vom 26. August 2011 in Basel

Rolle und Selbstverständnis der UBI

Kurzreferat von Prof. Dr. Roger Blum, Präsident der UBI

Möglicherweise hat das **Wahljahr** zur Folge, dass die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) eine **wichtige Rolle** spielen muss. Dann nämlich, wenn Beschwerden gegen Sendungen eingehen, in denen Parlamentskandidaten die Hauptakteure sind - beispielsweise „**Filippos Politarena**“ auf Sat.1 (Schweiz) oder „**Teleblocher**“ im „Schaffhauser Fernsehen“. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat es abgelehnt, auf der Grundlage der **verbotenen politischen Werbung in Radio und Fernsehen** gegen solche Sendungen einzuschreiten, weil die Hauptakteure kein Geld für die Sendung bezahlen. Und das BAKOM hat lakonisch darauf verwiesen, dass ja die UBI angerufen werden könne. In solchen Fällen müsste die UBI prüfen, ob die Sendungen derart politisch einseitig sind, dass das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt ist.

Dabei könnte die UBI **keinesfalls regulierend** in den Wahlkampf eingreifen, sondern bloss **hinterher** feststellen, ob das Programmrecht verletzt worden ist oder nicht und damit gewissermassen Regeln für das Wahljahr 2015 aufstellen. Denn die **Fristen** sind derart, dass die UBI **erst im Jahr 2012** entscheiden könnte. Es läuft zuerst eine Frist von 20 Tagen für eine Beanstandung bei der zuständigen Ombudsstelle – bei den erwähnten zwei Sendungen wäre das Guglielmo Bruni in Basel - , dann eine Frist von 40 Tagen für die Behandlung durch den Ombudsmann, darauf eine Frist von 30 Tagen für die Eingabe einer Beschwerde bei der UBI, danach allenfalls eine Frist für die Nachlieferung der 20 Unterschriften, die für eine Popularbeschwerde nötig sind, darauf eine Frist für die Stellungnahme des Senders, dann Fristen für einen allfälligen zweiten Schriftenwechsel.

Dies verweist gleich auf **drei Eigenheiten der UBI**: Sie kann erstens **nur auf Beschwerde hin** tätig werden, nicht aus eigener Initiative. Sie kommt zweitens erst zum Zug, wenn das Verfahren vor der **Ombudsstelle** abgeschlossen ist. Und sie muss **rechtsstaatlich korrekt** vorgehen, denn ihre Grundlage ist das Radio- und Fernsehgesetz und ihre Entscheide sollten vor Bundesgericht standhalten.

Wie unterscheidet sich die UBI von den vorgeschalteten Ombudsstellen? Und wie unterscheidet sie sich vom Schweizer Presserat? Die acht sprachregional organisierten **Ombudsstellen** – vier für die SRG, drei für die privaten Radio- und Fernsehsender in der

Schweiz – sind vom Gesetz obligatorisch vorgesehen. Wer an einer Radio- oder Fernsehsendung Anstoss nimmt oder sich vom Zugang zu Sendungen ausgeschlossen fühlt, wendet sich zuerst mit einer Beanstandung an die Ombudsstelle. Diese hat eine reine Vermittlungsfunktion und keine Entscheidungsbefugnis. Erst die UBI fällt eine rechtsgültige Entscheidung, die weitergezogen werden kann. Trotzdem führen die Stellungnahmen der Ombudsstellen dazu, dass etwa 90 Prozent der Beanstandungen nicht mehr an die UBI gelangen. Die Ombudsleute entlasten somit die UBI erheblich.

Der **Schweizer Presserat** wiederum ist eine freiwillige Institution der Medienbranche. Die UBI hingegen wird vom Bundesrat gewählt, ist aber in ihrer Rechtsprechung vollkommen von der Regierung, vom Parlament und von der Verwaltung unabhängig. Der Presserat stützt sich in seinen Entscheidungen auf den medienethischen Kodex, die UBI wendet das Radio- und Fernsehgesetz an. Die Entscheidungen des Presserates, die auch auf eigene Initiative hin tätig werden kann, haben lediglich moralisches Gewicht, die Entscheidungen der UBI aber beeinflussen die Rechtsprechung, und wenn die UBI eine Beschwerde gutheisst, muss der Sender berichten, was er vorkehrt, damit der gleiche Fehler nicht wieder passiert. Was die UBI entscheidet, kann ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Die UBI versteht sich daher als **Anwalt sowohl des Publikums als auch der Medienfreiheit**. Das Publikum soll nicht manipuliert werden, es soll sich frei seine eigene Meinung bilden können. Aber dies kann nicht heissen, dass die Radio- und Fernsehmacher in ein enges Korsett von Vorschriften gesteckt werden. Sie sollen frei entscheiden können, *was* sie thematisieren, *wann* sie es thematisieren und *wie* sie es thematisieren. Die journalistische Gestaltungsfreiheit ist der UBI heilig. Diese hat allerdings ihre Grenzen dort, wo Menschenrechte verletzt, Anliegen des Jugendschutzes missachtet, Betroffene nicht angehört, Bevölkerungsgruppen diskriminiert oder Gewalttaten verherrlicht werden. Die Sender sollen sachgerecht informieren, und konzessionierte Programme sollen über die Zeit hinweg auch die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten spiegeln.

Uns sind dabei **vier Anliegen** besonders wichtig:

1. Die UBI will **kompetent** entscheiden. Dafür sorgt ihre Zusammensetzung aus Mitgliedern, die über Rechtskenntnisse und Medienkenntnisse verfügen. Acht der neun Mitglieder sind studierte Juristen, sieben waren in der Medienbranche tätig oder sind es noch. Zudem ist im Sekretariat grosses juristisches Knowhow vorhanden.

2. Die UBI will **transparent** entscheiden. Sie ist die einzige Instanz im Medienbereich, die öffentlich tagt und in der alle Mitglieder, sichtbar für die Medien und die Zuschauer, zu stimmen verpflichtet sind. Der Presserat verhandelt nur teil-öffentlich, die Redaktionskonferenzen debattieren nicht öffentlich, die Verwaltungsräte der Medienhäuser tagen nicht öffentlich. Da ist die UBI geradezu ein leuchtendes Beispiel.

3. Die UBI will **konsistent** entscheiden. Sie orientiert sich an der eigenen Rechtsprechung und an jener des Bundesgerichts, jedenfalls so weit, als kein Anlass besteht, eine Neubeurteilung vorzunehmen. Es ist der UBI wichtig, berechenbar und verlässlich zu sein.

4. Die UBI will **realitätsnah** entscheiden. Sie ist sich bewusst, dass die Medien viele Erwartungen der Beschwerdeführer gar nicht erfüllen können. Es gibt Beschwerdeführer, die von einer einzelnen Sendung verlangen, dass sie so breit und tief informiere wie ein dickes wissenschaftliches Buch. Es gibt Beschwerdeführer, die in einer Sendung zum Thema A gleich noch das Unterthema B und das Unterthema C behandelt wissen wollen. Radio und Fernsehen sind Medien, in denen kurze Beiträge vorherrschen. Diese müssen sich auf das Wesentliche konzentrieren und die Geschichte so erzählen, dass das Publikum sie erfassen und verstehen kann. Man muss also mehr vom Wald reden als von tausend einzelnen Bäumen. Die UBI würdigt in ihren Entscheiden diese Rahmenbedingungen.

Letztlich geht es ihr darum, die Linien deutlich zu machen, die nicht überschritten werden dürfen. Auf diese Weise trägt sie zur **Qualitätssicherung der Medien** bei.